



# GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Nr. 7/2023

## Heizkostenzuschuss 2023/2024

Die Steiermärkische Landesregierung hat den Heizkostenzuschuss 2023/2024 beschlossen.

Berechtigten wird somit von der Sozialabteilung des Landes, bei Nachweis der Voraussetzungen, ein Betrag von **EUR 340,-** für alle Heizungsanlagen angewiesen.

**Die Förderaktion für 2023/2024 beginnt am  
02. Oktober 2023 und dauert bis 29. Februar 2024**

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit dem 01.09.2023 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

Das Haushaltseinkommen (die Definition eines Haushaltes finden Sie auf der Rückseite unter Punkt 2) darf die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigen:

✓ für Ein-Personen Haushalte:	€ 1.392,-
✓ für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften:	€ 2.088,-
✓ für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind:	€ 418,-

### **Mitzubringen ist:**

Monatslohnzettel (nicht älter als 6 Monate) bzw. Pensionsnachweis des laufenden Jahres, sowie alle für das monatliche Haushaltseinkommen anrechenbaren Einkommen – **siehe Richtlinien Punkt 4 auf der Rückseite**. Das Land Steiermark kann den Heizkostenzuschuss nur mit Ihrer IBAN-Nummer überweisen. Die Nummer steht auf Ihrer Kontokarte.

Die Antragstellung ist während des Parteienverkehrs am Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

**Bitte die Richtlinien auf der Rückseite beachten!**

Der Bürgermeister  
Fritz Zefferer e.h.

Bitte wenden!

**Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark  
(Einmalzuschuss für die Heizperiode 2023/2024)**

**(1) Zweck der Förderung**

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden. Der Heizkostenzuschuss des Landes stellt eine Maßnahme im Sinne des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes des Bundes dar.

**(2) Umfang und Höhe der Förderung**

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 02. Oktober 2023 in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereichs entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2023/2024 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

**(3) Antragsberechtigung**

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die Antragsteller:in zumindest seit **1. September 2023** den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner:innen im Haushalt leben, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner:innen seit **1. September 2023** mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet und zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner:innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und Asylwerber:innen. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

**(4) Einkommen**

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt hauptwohnsitzgemeldeter Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

**Als anrechenbares Einkommen gilt:**

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus dem Monatslohnziel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuererhebungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzeitraums mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. leistungsfähigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommensmindernd zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung: 12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb- und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsschweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs. 1.
5. Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeithilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweilige Sozialversicherungsanstalt)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorsorge – AMS)
9. Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.

**Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark  
(Einmalzuschuss für die Heizperiode 2023/2024)**

**(6) Antragstellung**

10. Einkünfte von Zeitsoldat:innen, jedoch ohne Tagelohn und gesezliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalkosten).
12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatt:innen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kindergartengebühren
22. Tagelöhner von Präsenzdienem und Zivildienem
23. Ausgedinge

**Als Einkommen gelten insbesondere nicht:**

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pfleger:innen
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind
6. Atfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.
7. Heimopferrente
8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt

Der Heizkostenzuschuss gilt nicht als Einkommen in der Grundversorgung nach dem StGVG.

**(5) Einkommensgrenzen**

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

- für Eirpersonehaushalte € 1.392,00
- für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 2.088,00
- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 418,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

**(7) Rückzahlungsverpflichtung**

Erlischt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2023/2024, ist der Heizkostenzuschuss zurückzahlen.

**(8) Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/deren Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten